

Die Durchführungsrichtlinien Traditionsschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (VkB1. 1998 S. 49) werden wie folgt geändert:

Nummer 8.3. wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift 8.3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4 SportSeeSchiffV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird „§ 12 Abs. 3 und 4“ durch „§ 12 Abs. 5“ ersetzt.
3. Nummer 8.3.1 wird wie folgt gefasst:

„8.3.1 Als Schiffer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (küstennahe Seegewässer/Sportseeschifferschein)

- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden,
- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die nautischen Befähigungszeugnisse A 3, Akü, B 3, Bkü, BWK, BK.

Als Schiffer nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung (weltweite Fahrt/Sporthochseeschifferschein)

- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die nautischen Befähigungszeugnisse A 4, AKW, AK, A 5 II, A 5, A 6, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, BGW, BG.

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Zusatzeintrag über die Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis und mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1.000 Seemeilen auf Traditionsschiffen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Verordnung unter Segel im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

Als Maschinist mit der Antriebsart Motor

- für Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt (Schiffsmaschinist) nach § 5 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst für Antriebsanlagen von weniger als 750 Kilowatt Leistung (Schiffsmaschinist) nach § 38 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die technischen Befähigungszeugnisse CNaut, C 1, C 2, C 3, CMot, CKü. Inhaber des Befähigungszeugnisses C 2 können außerdem den Zusatzeintrag als Maschinist auf Dampfschiffen erhalten.

Als Maschinist mit der Antriebsart für alle Antriebsanlagen

- für Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung (Technischer Wachoffizier, Zweiter technischer Wachoffizier, Leiter der Maschinenanlage) nach § 5 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst für Antriebsanlagen jeder Leistung (Technischer Wachoffizier TWO, Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiter der Maschinenanlage TLM) nach § 38 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die technischen Befähigungszeugnisse C 4, C 5, C 6, CTW, CT, CIW, CI.“

4. Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift 8.4 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4 SportSeeSchiffV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird „§ 12 Abs. 4“ durch „§12 Abs. 5“ ersetzt.

5. In Nummer 8.5 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 5 SportseeSchiffV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 6 SportSeeSchiffV)“ ersetzt.